100. Kann nach § 60 StBB. Schuthaft, die der Strafberfolgung gedient hat, auf die Strafe angerechnet werden?

III. Strafsenat. Urt. v. 30. September 1935 g. F. 3 D 527/35.

I. Landgericht Röln.

Aus ben Gründen:

Das angefochtene Urteil ist insofern zu beanstanden, als es im Urteilssat "die Schuthaft" auf die Gefängnisstrafe anrechnet, während es in den Gründen von einer Anrechnung "der Untersuchungshaft" spricht. Der Beschwerbeführer scheint in dieser Sache sowohl in Schuthaft als auch in Untersuchungshaft gewesen zu sein. Danach steht nicht fest, welche Haft und in welchem Umfange Haft angerechnet worden ist. Das Urteil war daher in diesem Einzelpunkte aufzuheben. und die Sache war insoweit zu neuer Entscheidung gemäß § 60 StGB. zurückzuberweisen. Dabei wird das LG. zunächst klarstellen müssen. ob es sich bei der sog. Schuthaft um die Polizeihaft eines gemäß §§ 127, 128 StBD. borläufig Festgenommenen handelt oder um eigentliche Schuthaft auf Grund des § 1 der BD. v. 28. Februar 1933 (RVBI. I S. 83). Im ersten Falle wäre die Anrechnung auf die Freiheitsstrafe ohne weiteres zulässig, im letten Falle bann, wenn die Haft zur Sicherung der Strafberfolgung oder zur Untersuchung der Straftat angeordnet gewesen sein sollte. Denn § 60 StGB. versteht unter Untersuchungshaft nicht nur die Haft der §§ 112fla. StBD., sondern jede behördliche Freiheitsentziehung, die der Strafverfolgung dient (MGSt. Bd. 38 S. 182). Das kann (nicht muß) aber auch bei der Schuthaft der Kall sein.